



Gemeinde Barleben  
Der Bürgermeister  
Ernst-Thälmann-Str. 22  
39179 Barleben

✓ B. W. M. 03.03.08

EB	UB	BS	HA	BB	GV	OBM E	OBM R	OBM M
			X					
WV T					Gemeinde Barleben		So- fort	
Lfd. Nr.: 1046					Datum: 27.02.08			
RU	AE	SN	ALB	z.B	z.K	Anf. IV	Anf. BV	
				X		X		

*Sei:*

Dezernat II  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/Nachricht vom:  
fri v. 16.12.22008

Mein Zeichen/Nachricht vom:  
II.15.1.00.21.01/03.00-09-

Datum:  
25.02.2009

Sachbearbeiter/in:  
Frau Simon

Haus / Raum:  
307

Telefon:  
03904 7240-1208

Telefax:  
03904 7240-51254

E-Mail:  
Kommunalaufsicht@boerdekreis-  
de

Hausanschrift:  
Gerikestraße 104r  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Ohrekreis-Sparkasse  
BLZ: 810 550 00  
Konto: 3 003 003 002  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 763 763  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

### Anfrage der UWG-Fraktion im Ortschaftsrat Meitzendorf

Sehr geehrter Herr Keindorff,

mit Schreiben vom 16.12.2008 übersandten Sie mir die Anfragen der UWG-Fraktion unter gleichzeitiger Mitteilung Ihrer Rechtsauffassung dazu.

Sie bitten mich, zu den Anfragen ebenfalls meine Auffassung darzulegen, um den Ortsbürgermeistern und Vorsitzenden der Fraktionen eine abgestimmte Rechtsauffassung zu den Anfragen zukommen zu lassen.

Die von Ihnen dargelegte Rechtsauffassung zu den Anfragen, ob die Tagesordnung geändert werden kann und ob es rechtmäßig ist, in den Ortschaftsratssitzungen eine Einwohnerfragestunde zuzulassen, stimme ich zu.

Nachfolgend teile ich Ihnen zu den Anfragen meine Rechtsauffassung mit:

#### a) Erweiterung einer Tagesordnung

Die Vorschrift des § 51 GO LSA sieht keine Möglichkeit der Erweiterung der Tagesordnung vor. Angesichts des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 50 Abs. 1 GO LSA) und der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Bekanntmachungspflicht der Tagesordnung gegenüber der Öffentlichkeit, kann bei Verhandlungen in öffentlicher Sitzung nur in Notfällen ein Tagesordnungspunkt nachgeschoben werden.

Lediglich bei nichtöffentlichen Sitzungen können zu Beginn und im Laufe der Sitzungen Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums anwesend sind und niemand der Aufnahme widerspricht (Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit entfällt hier).

#### b) Einwohnerfragestellung im Ortschaftsrat

Die Möglichkeit von Einwohnerfragestunden sieht der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 2 GO LSA nur im Rahmen der Gemeinderatssitzungen vor. Das heißt, der Geltungsbereich der Einwohnerfragestunde erstreckt sich auf den Gemeinderat und die Gebietskörperschaft „Gemeinde“. Die Einwohnerfragestunde findet **keine** Anwendung auf die Ortschaften, da diese den Einwohnern

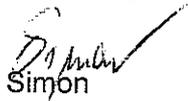
und Bürgern Rechte gegenüber dem Gemeinderat einräumen, die Ortschaft selbst jedoch nicht über Einwohner und Bürger i. S. v. § 20 GO LSA verfügt.

Die Regelungsbefugnis durch Hauptsatzung umfasst dabei lediglich die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Einwohnerfragestunde.

Ich bitte Sie, die Ortsbürgermeister und Fraktionsvorsitzenden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simon

Sachbearbeiterin